

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v. Reventlouallee 6 v. 24105 Kiel

An die  
Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Familie und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Kristin Alheit  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

Auskunft erteilt:
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431/570050-12

nachrichtlich:  
Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
als oberste Kommunalaufsichtsbehörde  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/311

Sozialausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:  
(bitte unbedingt angeben):  
459.431 Rei/S

Kiel, 24.10.2012

## **Rolle des Sozialministeriums bzw. des Landesjugendamtes in einem Kinderschutzfall im Bereich des Jugendamtes Bad Segeberg**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

aus gegebenem Anlass und vor dem Hintergrund entsprechender Veröffentlichungen sehe ich mich im Interesse der Mitgliedskreise des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages veranlasst, zur Rolle des Landesjugendamtes im Hinblick auf die „Abarbeitung“ eines Jugendschutzfalles im Bereich des Jugendamtes des Kreises Segeberg und zu Ihren diesbezüglichen Äußerungen vor dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 27.09.2012 Stellung zu nehmen:

Das Vorgehen des Landesjugendamtes, von der Landrätin des Kreises Segeberg die Herausgabe **detaillierter, auch personenbezogener und dem Sozialdatenschutz unterliegender Daten** in dem in Rede stehenden Fall zu erbitten, stößt bei den zuständigen Kreisen in unserem Lande auf erhebliche Bedenken. Bekanntlich hat das Landesjugendamt (§ 50 JuFöG) - keinerlei rechts- oder gar fachaufsichtliche Befugnisse gegenüber den Kreisen als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die ihre Tätigkeit auf Grund einer Entscheidung des Gesetzgebers als kommunale Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 47 Abs. 2 JuFöG).

Während eine **Fachaufsicht** des Landes über die **Selbstverwaltungstätigkeiten der Kreise** – auch im Rahmen ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – **gesetzlich ausgeschlossen ist**, steht die **Rechtsaufsicht** über die Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise nach § 60 KrO **allein dem Innenministerium** des Landes Schleswig-Holstein zu, das im Übrigen in dieser Angelegenheit bis heute keine Veranlassung zu einem aufsichtsrechtlichen Tätigwerden unter den Voraussetzungen der insoweit geltenden gesetzlichen Grundlagen gesehen hat.

Vor dem Hintergrund, dass die Rechtsaufsicht über die Kreise dem Innenministerium als Verwaltungsbehörde und nicht etwa der Landesregierung als Verfassungsorgan obliegt, dürfte auch eine **Weitergabe von** im Rahmen der Kommunalaufsicht etwa erlangten **Informationen** durch das Innenministerium an andere Organe oder Behörden des Landes **engen gesetzlichen Grenzen ausgesetzt sein**. Hierauf weise ich auch im Hinblick auf die im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 27.09.2012 diskutierte **Vorlage des vom Kreis Segeberg** im Rahmen seiner Selbstverwaltungszuständigkeit **beauftragten Gutachtens** zur Bewertung des Kinderschutzfalles hin.

Dem Sozialministerium – insbesondere in seiner Funktion als Landesjugendamt - wäre in dem vorliegenden Kinderschutzfall nach hiesiger Auffassung vor allem die Aufgabe zugekommen, den Kreis Segeberg als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Aufarbeitung des Falles und der sich daraus im Hinblick auf die betroffene Familie ergebenden Handlungsnotwendigkeiten zu beraten und zu unterstützen.

Dieser Funktion war Ihre **durch Medienberichte überlieferte Äußerung** – wie Sie selbst eingeräumt haben **noch vor Abschluss** der vom Kreis Segeberg **selbst eingeleiteten Untersuchung** - vor dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 27.09.2012, es sei „offensichtlich etwas falsch gelaufen“, aus hiesiger Sicht **wenig förderlich**. Insbesondere ist hierdurch nicht nur die Rolle der leitenden Organe, sondern vor allem die der engagierten Fachkräfte im Jugendamt des Kreises Segeberg – wie sich nunmehr zeigt zu Unrecht - **in einem nicht den Tatsachen entsprechenden Licht** erschienen.

Die genannten Umstände haben leider den Eindruck begünstigt, als sei es Ihnen und Ihrem Haus darum gegangen, in dem vorliegenden Fall öffentlich und gegenüber der Landespolitik die dem Ministerium rechtlich nicht zustehende Rolle eines „Aufklärers“ zu verkörpern.

Ich bedauere, dass die auch von Ihnen mehrfach bekundete Bereitschaft zu einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen Ihrem Haus und den Kreisen auch in Selbstverwaltungsangelegenheiten in diesem Fall nicht Platz gegriffen hat. Es wäre wünschenswert, wenn an die in der Vergangenheit übliche konstruktive und sachbezogene Kooperation mit dem Sozialministerium auch in „hektischen“ Situationen angeknüpft werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps)  
- Gf. Vorstandsmitglied -